

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 31/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Robert L. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED] Str. 5 [REDACTED], C. [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Baden - Württemberg,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1971, 303 Nr. 10; Urteil vom 3. Juli 1975 - IX ZR 14/75 - zur Veröffentlichung bestimmt). Ob ein Verfolgter mit guten Gründen die Gefahr eines Zugriffs der nationalsozialistischen Gewalthaber als gegenwärtig ansehen durfte, liegt

- 3 -

im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Rechtsgrundsätzlich läßt sich diese Frage nicht entscheiden.

Mai

Zorn

